

Kontakt

Zephir gGmbH – Beratungsstelle
Kilstetter Str. 20, 14167 Berlin
Tel. 030 23 88 07 43

Ansprechpartner

Mathias Seidel (Pädagogische Leitung)
Email: seidel@zephir-ggmbh.de

Weitere Angebote von Zephir gGmbH

Unser gemeinnütziger freier Jugendhilfeträger besteht seit 1999. Wir bieten individuelle Beratung, Betreuung und Begleitung für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Eltern in schwierigen Lebenssituationen. Zu unserem Team gehören SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, staatlich anerkannte ErzieherInnen, LerntherapeutInnen und approbierte PsychotherapeutInnen.

Unsere Arbeitsbereiche

- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Begleiteter Umgang/Mediation
- Aufsuchende Familientherapie
- Sozialpädagogische Betreuungshilfe
- Psychotherapie für Kinder und Jugendliche
- Körperpsychotherapie
- Integrative Lerntherapie
- Hilfe für Schwangere und junge Mütter
- Unterstützung für Migranten
- Offene Jugendarbeit
- Freizeitangebote
- Kostenlose Rechts-, Schuldner- und Paarberatung

Zephir gGmbH

Kinder, Jugend und Familie
Sachtlebenstr. 36, 14165 Berlin
Tel.: 030 84 59 29 79
Fax: 030 84 59 29 88
Email: info@zephir-ggmbh.de
www.zephir-ggmbh.de

Unsere Arbeit wird unterstützt durch

Bezirksamt
Steglitz-Zehlendorf | **be** **im** Berlin

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Zephir gGmbH

Begleiteter Umgang
Hilfen für Kinder und ihre Eltern
bei Scheidung/Trennung

**Ambulante Hilfen
zur Erziehung**

Begleiteter Umgang - warum?

Trennung und Scheidung bedeuten für Familien eine große Veränderung ihrer gesamten Lebenssituation. Diese Veränderung wird oft von schmerzhaften und belastenden Prozessen begleitet, die mit heftigen Gefühlen von Trauer, Verzweiflung, Angst, Wut und Enttäuschung verbunden sind.

Antrag beim Familiengericht

Häufig können Paare in dieser Situation nicht mehr miteinander reden. Es fällt schwer, Kontakte zwischen den Kindern und dem von ihnen getrennt lebenden Elternteil zu organisieren und auszuhalten. Eine Umgangseinschränkung auf kurze oder längere Zeit ist jedoch nur zulässig, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Können sich Eltern bezüglich des Umgangs nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils den Umgang anordnen.

Förderung des Kontaktes zum Kind

Der Begleitete Umgang ist eine Form der Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil. Der Begleitete Umgang soll dazu beitragen, Konflikte zu verringern, die Gefahr von Beziehungsabbrüchen zwischen Kind und einem Elternteil zu vermindern bzw. zu verhindern und die durch Trennung der Eltern hervorgerufenen Belastungen des Kindes zu reduzieren.

Rechtliche Aspekte

Der Begleitete Umgang findet fast immer im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens statt.

Nach § 1684, Abs. 1 BGB

- haben die Eltern die Pflicht, den Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen zu fördern,
- haben Kinder nach Trennung/Scheidung der Eltern das Recht, Kontakt zu beiden Elternteilen zu behalten.

Nach § 1626 a, Abs. 2 BGB

- soll das Sorgerecht von unverheirateten Vätern gestärkt werden.

Nach § 18, Abs. 3 KJHG

- haben Kinder und ihre Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung ihres Umgangsrechtes. Das betrifft sowohl die Herstellung des Kontaktes wie auch die Umsetzung der vereinbarten Umgangsregelung.

Methode

Der Begleitete Umgang gliedert sich in zwei Bereiche:

- Begleitung des gesamten Kontaktes und/oder begleitete Übergabe
- Pädagogische Beratung/Mediation in Einzel- und gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern

Ziele des Begleiteten Umgangs

Mit der Umgangsbegleitung sollen die Eltern in die Lage versetzt werden,

- ohne fremde Hilfe den Umgang mit dem gemeinsamen Kind zu organisieren und durchzuführen,
- eine verbindliche Elternvereinbarung zu treffen,
- Vertrauen in die Erziehungskompetenz des jeweils anderen Elternteils zu entwickeln,
- ein Bewusstsein dafür zu erarbeiten, dass getrennte Paare weiterhin Eltern bleiben und somit gemeinsam Verantwortung für die Entwicklung ihrer Kinder tragen.

Kosten

Stellt das zuständige Jugendamt fest, dass der Begleitete Umgang eine geeignete und notwendige Maßnahme darstellt, um Kinder und Eltern bei der Ausübung ihres Umgangsrechtes zu unterstützen, werden die Kosten vom Jugendamt übernommen.

Ist es der Wunsch der Eltern, einen Begleiteten Umgang durchzuführen, und das Jugendamt erkennt keinen Bedarf, ist es möglich, dass die Eltern den Begleiteten Umgang auch selbst finanzieren können. Die Kosten werden individuell festgelegt.